

deren Verschwiegenheit sie sicher rechnen darf, ganz freiwillig entdecken, dann steht selbstverständlich dieser demüthigen Offenherzigkeit nichts entgegen, ja, es wird dieselbe sogar manche Gnade im Gefolge haben.

Das Gesagte läßt sich mutatis mutandis auch auf die Zöglinge in Frauenklöstern gegenüber ihren Vorsteherinnen oder den geistlichen Führerinnen anwenden.

Die Bestimmung z. B., wie oft Zöglingen die hl. Communion zu gestatten sei, steht dem Beichtvater zu. (S. Congreg. Concil. Trid. 12. Febr. 1679. Approbirt von Innocenz XI.)

Würde aber ein Zögling nach erhaltener Erlaubniß vom Beichtvater zum Empfange der hl. Communion sich vor derselben eines auffallend ungezogenen Benehmens äußerlich schuldig machen, dann dürfte wohl die Oberin, unter vernünftiger Voraussetzung der Billigung des Beichtvaters, ausnahmsweise berechtigt sein, ein Verbot gegen den Empfang der hl. Communion einzulegen.

Bezüglich der Art und Weise der Abnahme der Gewissensrechnung wissen die Confessarii ohnehin, daß auf den Seelenzustand einer jeden einzelnen Klosterfrau Rücksicht zu nehmen ist.

Im Allgemeinen werden vielleicht nachstehende Punkte nicht ganz außer Acht zu lassen sein:

Verlangen nach Vervollkommenung in der Liebe zu Gott und das Streben darnach. Der Beweggrund bei Beobachtung der Ordensvorschriften. Die Auswahl Einer bestimmten Tugend im steten Hinblick auf das höchste Vorbild in Jesu Christo. Art des Gebetes. Tägliche Gewissensforschung u. s. w.

Natürlich wird die Gewissensrechnung nicht jedesmal in der wöchentlichen Beichte vorgenommen, da diese vielmehr kurz und gut sein soll, sondern etwa nur monatlich, oder halbjährlich, oder auch nur jährlich bei Gelegenheit der geistlichen Exercitien.

Ceterum omnia supra dicta subijcio prudentiori judicio aliorum.

Linz.

P. Serapion Wenzl,

Exdefinitor Generalis des Karmelitenordens.

IV. (Ein glücklicher Gewinner in Verlegenheit.) Es wurde uns folgender Fall zur Beurtheilung vorgelegt: Catilina hatte den Staat betrogen. Aufmerksam gemacht auf die Restitutionspflicht, die ihm oblag, wie auch auf einige Arten, wie man einer solchen Pflicht auf einfache und bequeme Weise Ge-

nüge leisten könne, beschloß er, den betreffenden Betrag in die kleine Staatslotterie zu setzen, um so dem Staate zu geben, was ihm gebührte. Er war nämlich weit entfernt zu hoffen, daß er einen Treffer machen würde. Aber o Tücke des Schicksals! Nach einigen Tagen sieht Catilina nicht weniger als 3 seiner Nummern blutroth und bekränzt auf der Tafel der Lotto-Collectur prangen. Es war ihm also ein Terno zugefallen. Was nun thun? Sollte er in heroischer Verachtung des schnöden Gewinnes den Treffer unbehoben lassen? „Das kann man denn doch nicht von mir verlangen“, meinte Catilina und erhob den Treffer. Was aber nun? Darf er ihn behalten?

Wir antworten kurz: Catilina darf den Treffer behalten und ist nach wie vor verpflichtet, dem Staate jene Summe zu restituiren, um die er ihn betrogen. — Es gibt allerdings verschiedene Arten, wie man dem Staate eine Restitution leisten kann. So ist besonders einfach die von uns im 3. Hefte, Jahrgang 1876 pag. 372 dieser Quartalschrift empfohlene. Man kauft um den schuldigen Betrag Stempelmarken und verbrennt sie. Der Staat hat sein Geld und der gute Ruf des Restituirenden bleibt gewahrt.

Ganz unpassend aber ist der Modus, den Catilina angewendet hat.

Nehmen wir an: Cajus ist dem Kaufmann Titius 100 fl. zu restituiren schuldig, weil er ihn, ohne daß dieser es merkte, um 100 fl. betrogen hat. Was thut nun Cajus? Er kauft dem Titius Waaren im Werthe von 100 fl. ab, nimmt sie in Empfang und zahlt sie baar aus. Wer wird nun wohl sagen, daß Cajus seiner Verpflichtung gegen Titius Genüge geleistet habe? Er ist ihm vielmehr nach wie vor jene 100 fl. zu restituiren schuldig. Gerade so verhält es sich mit unserem Catilina. Denn da dieser jene schuldige Summe in die Lotterie setzte, schloß er mit dem Staate einen onerosen Contract, der dem Kaufvertrage auf's Haar ähnlich ist. Er kaufte sich nämlich die *spes lucri*. Die Summe, die er einsetzte, war durchaus keine Restitution, sondern der Preis, den Catilina bei diesem aleatorischen Vertrag für jene *spes lucri* erlegte. Demnach ist Catilina nach wie vor, — auch in dem Falle, daß er keinen Treffer macht — verpflichtet, dem Staate jene Summe zu restituiren, um die er ihn betrogen. Den Treffer aber darf er behalten, denn er hat ihn in einem erlaubten Spiele gewonnen.

Aber, wirft man ein, Catilina wollte ja nicht gewinnen, sondern restituiren. Darauf antworten wir: Wenn Catilina einzig

und allein intendirt hätte, dem Staate die schuldige Summe zu restituiren, so hätte er vor der Ziehung seinen Lotterieschein vernichten und so die gekaufte *spes lucri* dem Staate als Restitution zurückgeben müssen. Da er dies nicht gethan, so blieb der mit dem Staate geschlossene Glücksvertrag aufrecht. Zur Auflösung eines giltigen Vertrages gehört der *consensus mutuus* der contrahirenden Parteien. Nun ist allerdings zu präsumiren, daß der Staat seinen *consensus* dazu gibt, wenn Catilina vor der Ziehung seinen Lotterieschein vernichtet und so die dem Staate schuldige Summe restituirt, aber keineswegs kann man den *consensus* des Staates zu jener Restitutionsweise präsumiren, wenn Catilina den Lotterieschein behält, obwohl er meint, er werde ohnehin nichts gewinnen.

Es ist aber doch sicher der Consens des Staates zu präsumiren dafür, daß Catilina nachträglich den Lotterieschein vernichtet und den gemachten Treffer nicht erhebt!

Das ist allerdings sehr richtig. Aber hiezu consentirt Catilina seinerseits nicht. Der Contract bleibt also aufrecht; folglich kann Catilina den Treffer behalten.

Aber, wird man vielleicht noch einwenden, Catilina hätte, wenn er keinen Treffer gemacht hätte, dem Staate nichts mehr schuldig zu sein geglaubt und folglich nichts mehr restituirt! Wir sagen: Catilina wäre in diesem Falle im Irrthum und eines Besseren zu belehren gewesen.

Wenn Catilina den mit dem Staate geschlossenen Glücksvertrag nur für den Fall aufrecht erhalten wollte, als das Glück ihm, nicht aber für den Fall, als es dem Staate günstig war, so handelte er betrügerisch. *Fraus sua autem nemini patrocinari debet!*

Wir antworten: Catilina wäre eben auch im ungünstigen Falle im Gewissen verpflichtet und vom Beichtvater zu zwingen gewesen, die Restitution dem Staate zu leisten. Er wurde nicht von der *Fraus*, sondern von der *Fortuna* patronisirt. Daß das Glück ihm günstig war, hat auf seine Restitutionspflicht nach dem Gesagten keinen weiteren Einfluß, als daß es ihm nun um so leichter sein wird, seiner Pflicht zu genügen.

Noch ein Einwurf ließe sich machen und zwar ein gewichtiger. Die ganze Beweisführung beruht auf der Voraussetzung, daß der von Catilina mit dem Staate geschlossene Glücksvertrag vom Anfang an giltig war. Nun könnte man diese Giltigkeit bestreiten mit dem Einwande, daß die Seele eines Vertrages, der gegenseitige Consensus, fehlte. Catilina wollte ja eben restituiren. Es fehlte sein Consens zum Glücksvertrag.

Wir sagen: Catilina setzte in die Lotterie, er that alles, was zum Abschlusse des Spielvertrages nöthig ist, er bezeichnete die Nummern, zahlte den Einsatz und nahm den Lotterieschein in Empfang, und hatte dabei die Absicht, dem Staate zu restituiren. Er hatte also bei Schließung des Glücksvertrages die Absicht, mittelst der durch den Glücksvertrag erlangten spes lucri zu restituiren. Diese Absicht schließt den zur Giltigkeit des Glücksvertrages nothwendigen Consens nicht aus, sondern setzt ihn voraus. Er hatte ja die Absicht, den mit dem Staate giltig, also mit gegenseitigem Consens geschlossenen Glücksvertrag hinterher in einen neuen Vertrag zu verändern, wozu er den Consens des Staates präsumiren konnte. Daß er dieß später nicht that, sondern die Ziehung abwartete, spricht um so mehr dafür, daß er den zur Schließung des Glücksvertrages nöthigen Consens leistete, da er nebenbei doch auch die Absicht hatte, das Glück zu versuchen.

St. Florian.

Professur Josef Weiß.

V. (David und Bethsabée: — Ein Ehrethtsfall.)

Als einmal mehrere Geistliche beisammen waren, stellte einer die Frage, ob die Ehe des David mit der Bethsabée nach canonischem Recht als giltig angesehen werden könnte, vorausgesetzt, daß er als katholischer, lediger oder verwitweter Fürst dieselbe geheiratet hätte, nachdem er mit ihr und ihrem Manne, beide als christlich gedacht, dasselbe gethan hätte, was die heilige Schrift (2. Buch d. Kön. Kap. 11) von dem Verhalten Davids gegen Bethsabée und Urias erzählt.

Wie es gewöhnlich geht bei Fragen, die noch nicht endgiltig durch die höchste Autorität entschieden sind, meinte auch in unserm Falle der Eine die Giltigkeit einer solchen Verbindung als Ehe behaupten zu dürfen, während ein Anderer dieselbe bestritt. Welcher von Beiden hat richtig geurtheilt?

Es handelt sich hier offenbar um die Frage, ob der Ehebruch des David mit der Bethsabée in Verbindung mit dem Befehle des David an Joab: „Stellet Urias vorne zum Streite, wo der Kampf am härtesten ist und verlasset ihn, daß er geschlagen werde und umkomme“ (in Folge dessen wirklich auch Urias starb, welchen Joab, als er die Stadt belagerte, an einen Ort stellte, wo er wußte, daß besonders starke Männer waren, da die Männer aus der Stadt herausfielen und gegen Joab stritten und etliche vom Volke der Knechte Davids fielen), ob dadurch das Ehehinderniß des Verbrechens,